



Weilheim
an der Teck



Mitteilungen



für die Stadt Weilheim a.d.Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Hauptübung der Freiwilligen Feuerwehr Weilheim am 27. April 2024



Herzliche Einladung zur Hauptübung am kommenden Samstagnachmittag, 16.00 Uhr, in der Unteren Grabenstraße bei der Volksbank (frühere Weilheimer Bank). Bei dieser Schauübung besteht die Gelegenheit, die Fähigkeiten sowie die technischen Möglichkeiten der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner in unterschiedlichen Szenarien aus nächster Nähe zu erleben.

Ihre Feuerwehr steht Ihnen als gemeinnützige Einrichtung der Stadt Weilheim rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Weitere Informationen über Ihre Feuerwehr im Innenteil sowie auf Instagram.

 Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen ☎ 0800 9312-526 Mo – Fr 8.00 – 12 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18 Uhr	 Weilheim an der Teck	 Holzmaden Die Urwelt Gemeinde	 OHMDEN
 Hausmüllabfuhr	Weilheim 1 2- und 4-wöchig Weilheim 2 2-wöchig Donnerstag, 25. April	☒ 2-wöchig ☒ 4-wöchig Donnerstag, 25. April	☒ 2-wöchig ○ 4-wöchig Donnerstag, 25. April
 Gelber Sack	Weilheim 1 Montag, 6. Mai Weilheim 2 Montag, 6 Mai Hepsisau Dienstag, 7. Mai	Montag, 6. Mai	
 Biotonne	Weilheim 1 Freitag, 3. Mai* Freitag, 10. Mai* Weilheim 2 Freitag, 3. Mai* Freitag, 10. Mai*	Freitag, 3. Mai	
 Papiertonne	Weilheim 1 Donnerstag, 2. Mai* Weilheim 2 Donnerstag, 2. Mai*	Samstag, 11. Mai	Freitag, 26. April
 Alteisensammlung		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
 Altpapieranlieferung		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
 Wertstoffe	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
 Grünschnitt	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

* geänderter Abfuhrtermin!

Apothekendienste

Donnerstag, 25. April, Sulzburg-Apotheke, Unterlenningen, Kirchheimer Straße 54/1 ☎ 07026 81158
Freitag, 26. April, Pinguin-Apotheke im NANZ-Center, Kirchheim u. Teck, Stuttgarter Straße 1 ☎ 07021 8046171
Samstag, 27. April, Stadt-Apotheke, Wiesensteig, Hauptstraße 47 ☎ 07335 6024
Sonntag, 28. April, Adler-Apotheke, Kirchheim, Max-Eyth-Straße 33 ☎ 07021 2626
Montag, 29. April, Alb-Apotheke, Schlierbach, Gaiserstraße 8 ☎ 07021 44144
Dienstag, 30. April, Adler-Apotheke, Weilheim, Marktplatz 5 ☎ 07023 900150
Mittwoch, 1. Mai, Apotheke Lenningen, Lenningen (Oberlenningen), Amtgasse 4 ☎ 07026 5828

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0
 Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161, www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden
 Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15
 Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13
 Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767
 Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung, ☎ 07345 96382120
 Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477
 Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

Ärztliche Notdienste

**Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr
 Polizei
 Krankentransporte**

**Notruf: ☎ 112
 Notruf: ☎ 110
 ☎ 19222**

Notfallpraxis in der Medius Klinik Nürtingen

☎ 116 117, Auf dem Säer
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

Notfallpraxis in der Medius Klinik Kirchheim

☎ 116 117, Eugenstraße 3
 Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 bis 16 Uhr

Notfallpraxis Kinder/Jugendliche ☎ 116 117

Hals-Nasen-Ohren-Arzt ☎ 116 117

Augenarzt ☎ 116 117

Zahnarzt ☎ 0761 12012000

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Stadt Weilheim an der Teck Landkreis Esslingen am Neckar
Gemeinde Holzmaden
Gemeinde Ohmden

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Wahl des Kreistags und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – Kommunalwahlen – am 9. Juni 2024

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Weilheim an der Teck, der Gemeinde Holzmaden und der Gemeinde Ohmden die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats, Wahl des Kreistags und die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart – statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
3. Folgende Wahlbezirke wurden gebildet:
Die Gemeinden Holzmaden und Ohmden bilden jeweils nur einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum in Holzmaden wird eingerichtet in der Stephanskirche Holzmaden, Gemeindesaal, Schulstraße 3, 73271 Holzmaden
Der Wahlraum in Ohmden wird eingerichtet in den Wiestalstuben der Gemeindehalle, Wiestalweg 5, im EG.
Die Stadt Weilheim an der Teck ist in sechs allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl und der Kommunalwahl zusammen
 - In Weilheim an der Teck um 14 Uhr im Rathaus Weilheim an der Teck, Sitzungssaal und Besprechungsraum Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck und am 10. Juni 2024 um 8 Uhr in denselben genannten Räumen
 - In Holzmaden um 16.00 Uhr im Rathaus Holzmaden, Sitzungssaal, Bahnhofstraße 2, 73271 Holzmaden
 - In Ohmden um 17 Uhr im Vereinsraum in der Gemeindehalle, Wiestalweg 5, im UG und am 10. Juni 2024 um 8 Uhr im Rathaus, 1. Stock.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.
Stimmzettel-Aufdruck:
Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
Stimmzettel-Farbe: weiß

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 Wahl des Gemeinderats in Weilheim an der Teck

Zu wählen sind 18 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.1.1 Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hepsisau

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hepsisau

Stimmzettel-Farbe: chamois

6.2 Wahl des Gemeinderats in Holzmaden

Zu wählen sind 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.3 Wahl des Gemeinderats in Ohmden

Zu wählen sind 10 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.4 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

12 Weilheim an der Teck 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

6.5 Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung

Zu wählen sind im Wahlkreis

Landkreis Esslingen 15 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart

Stimmzettel-Farbe: orange

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.6 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.4).

Bei der Wahl der Regionalversammlung hat der Wähler nur eine Stimme.
Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.7 Es findet **Verhältnswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats in Weilheim an der Teck, Holzmaden und Ohmden
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hepsisau

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.8 Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Gemeinderats**

der Stadt Weilheim an der Teck

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
16	Weilheim an der Teck
2	Hepsisau

Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Verhältniswahl Folgendes:

Bei **Verhältnswahl** kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen können jeweils nur für den Wohnbezirk panaschiert werden, für den sie als Bewerber vorgeschlagen sind. In den einzelnen Wohnbezirken kann der Wähler nur so vielen Bewerbern Stimmen geben, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind; diese Höchstzahlen sind in den Stimmzetteln jeweils bei den einzelnen Wohnbezirken angegeben;

Gibt der Wähler seine Stimme durch Abgabe eines Stimmzettels mit vorgedruckten Namen ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet ab, so gilt jeder Bewerber als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben als mit einer Stimme gewählt, wie für den Wohnbezirk jeweils Vertreter zu wählen sind.

6.9 Bei der **Wahl der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** findet Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen statt.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf sonst eindeutige Weise kennzeichnet, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

6.10 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.11 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine Europawahl**

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb – mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

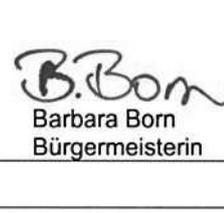
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des

Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Weilheim/Holzmaden/Ohmden, 22. April 2024

		
Johannes Züfle Bürgermeister	Florian Schepp Bürgermeister	Barbara Born Bürgermeisterin

Naturschutzbestimmungen

Aus gegebenen Anlass und auf Grund der Jahreszeit weisen wir auf einige wichtige Bestimmungen des Naturschutzgesetzes hin:

Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere

- Es ist verboten,**
 - wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen, insbesondere ihre Bestände zu gefährden
 - Pflanzenvorkommen, insbesondere Hecken, Röhrichtbestände und Pilze ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen oder zu verwüsten**
 - Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten oder**
 - brütende oder sich sammelnde Tiere unnötig zu stören**
 - auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen oder Böschungen sowie lebende Zäune, Bäume, Büsche und Röhrichtbestände abzubrennen**
- In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es nicht erlaubt,**
 - Hecken, lebende Zäune, Bäume, Büsche, Röhrichtbestände zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören oder
 - Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen oder zu besteigen.**

Von diesen Verboten können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

Betreten der freien Landschaft

Die freie Landschaft kann von jedermann zum Zwecke der Erholung betreten werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit wie Naturschutzgebiete nur auf Wegen betreten werden.

Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen nur auf Wegen betreten werden.

Jedermann darf in der freien Landschaft wandern und auf hierfür geeigneten Wegen mit Fahrrädern (ohne Motorkraft) fahren.

Erstellung des Managementplans für das Vogelschutzgebiet 7323 – 441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“

Bekanntgabe der Planfertigstellung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Managementplan für das Vogelschutzgebiet 7323 – 441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ fertig gestellt. Der Plan kann ab dem 2. Mai 2024 während der üblichen Öffnungszeiten bei folgenden Ämtern eingesehen werden:

- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen (Röntgenstraße 16 – 18, 73730 Esslingen)
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen (Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen)
- Referat Naturschutz und Landschaftspflege des Regierungspräsidiums Stuttgart (Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart)

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Textfassung und die Einzelpläne im Internetportal der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen> aufzurufen oder herunterzuladen.

Gegenseitige Rücksichtnahme von Hundehaltern, Freizeitsuchenden und Landwirten

In diesen Wochen beginnt mit dem Frühling und den warmen Temperaturen die Vegetation auf Wiesen und Feldern. Auf den Äckern wachsen heute die Lebensmittel von morgen heran. Deshalb sollten Freizeitsuchende sowie Hundehalter die Flächen nicht betreten, Hunde anleinen und anfallenden Müll sowie Hundekot mitnehmen und entsprechend entsorgen. Darauf macht der Bauernverband Stuttgart anlässlich des Frühlingsanfangs aufmerksam.

Lebensmittel von morgen

Auf heimischen Äckern produzieren Bauern neben Getreide hochwertige Lebensmittel wie Salat, Obst und Gemüse, das direkt vom Feld in die Ladentheke kommt. Hundehalter sind gefordert, ihre Tiere von diesen Flächen fern zu halten und dort abgelegten Hundekot gleich zu entfernen. Ansonsten kann das Erntegut vom Kot verunreinigt werden. Das ist sehr unappetitlich, gesundheitsgefährdend und ein Ärgernis für Verbraucher wie Bauern gleichermaßen, betont der LBV.

Gefahr für Nutztiere

Auf Wiesen produzieren Landwirte Futter für ihre Rinder, Schafe, Pferde und Ziegen. Die Verunreinigung von Grünland mit Hundekot kann eine große Gefahr für die Gesundheit von Nutztieren darstellen. Vor allem für trüchtige Rinder kann die Aufnahme von verunreinigtem Futter zu Fehlgeburten führen.

In der Vergangenheit haben Abfälle wie beispielsweise Dosen oder Flaschen von Freizeitsuchenden dazu geführt, dass Nutztiere verletzt oder vergiftet wurden. Zudem kann solcher Müll auch teure Schäden an Maschinen bewirken. Zum respektvollen und umweltbewussten Verhalten gehört es, keine Abfälle in Feld und Flur zu hinterlassen.

Jogger, Fahrradfahrer, Reiter und Spaziergänger nutzen gerne Wege und Flächen, die in erster Linie landwirtschaftlichen Zwecken dienen. Im Frühjahr sind aufgrund von Feldarbeiten die Landwirte ebenfalls verstärkt auf ihren Äckern und Wiesen unterwegs. Der Bauernverband bittet alle Beteiligten um gegenseitige Rücksichtnahme und ein tolerantes Miteinander.

Landesnaturschutzgesetz

Nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nicht

betreten werden. Nutzzeit ist der Zeitraum zwischen Saat und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, also der Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Oktober. Dieses Betretungsverbot gilt auch für Hunde. Wer die freie Landschaft betritt, ist verpflichtet, von ihm abgelegte Abfälle oder die Hinterlassenschaften seines Hundes wieder aufzunehmen und zu entfernen.

Der Landesbauernverband hat in einer fünften Auflage einen Informationsflyer für Hundehalter produziert. Dieser kann digital auf www.lbv-bw.de heruntergeladen werden oder über den LBV kostenlos bestellt werden.

Jessika Graf ist neue Leiterin der Ganztagesbetreuung



Jessika Graf

Jessika Graf übernimmt als Leiterin der Ganztagesbetreuung der Limburggrundschule sowie der Real- und Werkrealschule am Bildungszentrum Wühle das Ruder in die Hand. In ihrer Funktion muss sie einige Rollen bekleiden, von Nachhilfelehrerin über Verwaltungsfachkraft bis Ersatzmama. Jessika Graf ist für diese Rollenvielfalt bestens gerüstet: Ausbildung als Erzieherin, Weiterbildung zur Sozialwirtin plus 8 Jahre Berufserfahrung in der Ganztagesbetreuung von Schulkindern.

In Weilheim ist sie mit ihrem 9-köpfigen Team verantwortlich dafür, über 160 Kinder und ihre Bedürfnisse zu managen. Eine knackige Aufgabe, denn jedes Kind hat einen individuellen Betreuungsplan: mit oder ohne Frühbetreuung, Mittagessen oder Hausaufgabenbetreuung; täglich wechselnde Betreuungsbedarfe. Außerdem begleitet man die Kinder in die Mensa und AGs gibt es auch.

Auch in den Schulferien werden hier keine Abstriche gemacht. Im Gegenteil: Gerade dann kann die Betreuung sogar umfangreicher gestaltet werden. Das vielseitige Freizeitangebot reicht von Spielen über Basteln bis zu Outdoor-Bewegung. Zudem erhalten Grundschüler einen Einblick in die weiterführende Schule. Und auch Mittagessen kennt bekanntlich keine Ferien.

Jessika Graf strahlt eine ansteckende Zuversicht aus, wenn sie über ihren neuen Job spricht. Man spürt, dass sie sich darauf freut, ihre Ideen einzubringen.

Wir begrüßen sie an dieser Stelle noch einmal herzlich und sind gespannt auf die weitere Entwicklung.

Soziales Netz Raum Weilheim

Enten schwimmen um die Wette

Am Samstag, den 4. Mai 2024 findet auf dem Neckar in Nürtingen – zwischen neuer Neckarbrücke und Wehr – zum 20. Mal das traditionelle Nürtinger Entenrennen statt: Dann werden über 5000 gelbe Enten um einen siegreichen Zieleinlauf wetteifern. Start des Rennens ist um 14.00 Uhr.

Wie auch in den vergangenen Jahren wird das Rennereignis von einem Familienfest am Neckarufer umrahmt. Hier kann man sich

bereits vor und besonders nach dem Rennen bei Getränken und Speisen verwöhnen lassen und gewonnene Preise gebührend feiern.

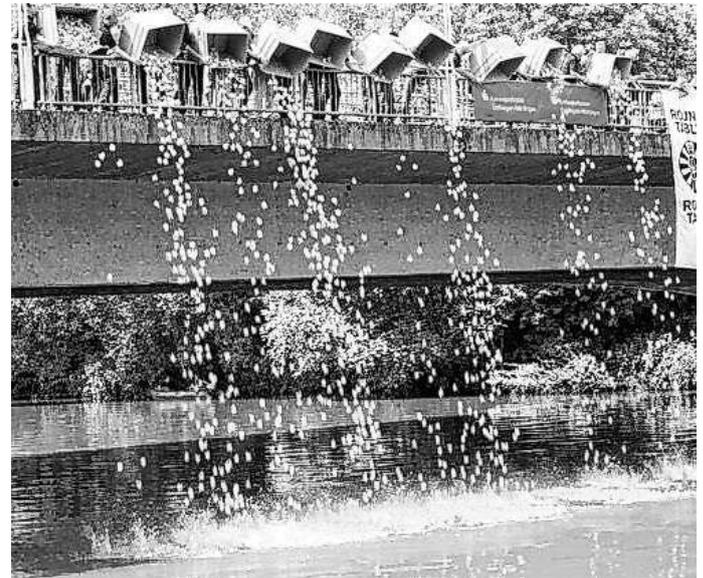
Veranstaltet wird das Entenrennen von den Service Clubs.

Round Table 138 Nürtingen, dem Lions-Club Nürtingen-Kirchheim/Teck und dem Lions-Club Nürtingen-Teck-Neuffen.

Mit dem Reinerlös der Veranstaltung unterstützten die Service Clubs in den vergangenen Jahren auch das Soziale Netz Raum Weilheim, die Jugendhilfeeinrichtung Ziegelhütte in Ochsenwang, die Stiftung Tragwerk, den Kinderhospizdienst in Kirchheim und das Ferienlager des Kreisjugendrings.

Erwerben kann man die Lose am Samstag, 27. April in Weilheim auf dem Wochenmarkt.

Am Renntag, 4. Mai gibt es noch in Nürtingen am Neckarufer Lose bis 13.30 Uhr.



Impressum:

Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck,

☎ 07021 9750-0, Fax 07021 9750-33. Sämtliche Textbeiträge müssen bei den Bürgermeisterämtern aufgegeben werden. Anzeigen können bei GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, ☎ 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, aufgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.

Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.

Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 2,22 € pro Monat, bei Postzustellung 9,72 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,65 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Das Bezugs geld ist bei Barzahlung jährlich, bei Abbuchung halbjährlich im Voraus fällig.

Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugs geldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per ☎ 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de

Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.



Weilheimer Wochenmarkt

jeden Samstag von
8.30 bis 12.00 Uhr



Veranstaltungskalender

Weilheim

Freitag, 26. April 2024

- FrauenFeierAbend, Neuer Löwensaal, Christusbund Weilheim e. V.

Samstag, 27. April 2024

- Hauptübung Freiwillige Feuerwehr Weilheim

Sonntag, 28. April 2024

- Konfirmationsgottesdienst Bezirk II, Evangelische Kirchengemeinde Weilheim

Holzmaden

Freitag, 26. April 2024

- Volkshochschule Außenstelle Holzmaden, Kochstudio mit Lorch und Stephan

Freitag, 26. April 2024

- Landfrauenverein Holzmaden-Ohmden, Hauptversammlung

Sonntag, 28. April 2024

- Freiwillige Feuerwehr, Feuer & Wasser

Ohmden

Freitag, 26. April 2024

- Landfrauen, Hauptversammlung im Vereinszimmer Holzmaden

Mittwoch, 1. Mai 2024

- Musikverein, Maifest am Musikerhäusle

Stets aktuell informiert:

Stadt Weilheim
www.weilheim-teck.de

Gemeinde Holzmaden
www.holzmaden.de

Gemeinde Ohmden
www.gemeinde-ohmden.de





Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):

Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr
Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Kindergartenausschuss

Aussprache zu den Berichten des Sachgebietes KiTas und der städtischen Kindertageseinrichtungen

Bürgermeister Johannes Züfle begrüßte die Anwesenden und gab einen ersten Überblick über das, was die Stadt im Kinderbetreuungswesen für die Kleinsten in Weilheim zwischen 1 und 6 Jahren anbietet. Nicht nur auf der Seite des pädagogischen Fachpersonals, sondern auch auf der baulichen Seite unternahm und unternimmt die Verwaltung große Anstrengungen, um der stetig wachsenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden. Damit zielt der Vorsitzende unter anderem auf die Natur-Kita in Hepsisau ab, die im Mai ihren Betrieb aufnehmen soll. Neben dem klassischen Waldkindergarten, der seit über 20 Jahren besteht, setzt sich die Stadt nun erstmals mit der Natur-Pädagogik auseinander, was die Kinderbetreuungslandschaft in Weilheim nach Ansicht des Stadtoberhauptes enorm bereichert. Der Akzent in Hepsisau soll in Weilheim nahe der Tennisplätze an der Kirchheimer Straße mit 40 weiteren Plätzen seine Fortsetzung finden.

Baumaßnahmen

Die Arbeit im Sachgebiet Schulen und Kindergärten wird im aktuellen Kindergartenjahr stark durch die aktuellen Sanierungen und Erweiterungen der bestehenden KiTas Egelsberg und Ohrich sowie die Planungen und Inbetriebnahme für die beiden Natur-Kitas bestimmt. Lohn dieser Arbeit ist die Schaffung von insgesamt zusätzlich 24 Krippenplätzen und 60 Kindergartenplätzen, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden.

Politische Entwicklungen, aktuelle Regelungen

Die Fortgeltung der für dieses Kindergartenjahr befristeten Ausnahmeregelungen zur Überbelegung und zu Vertretungsregelungen wurde bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/2025 beschlossen. Um darüber hinaus die KiTa-Landschaft zukunfts-fest weiterzuentwickeln, hat der Gemeindetag vor zwei Jahren den „KiTa-Fahrplan 2025“ vorgelegt. Insbesondere die darin genannten Forderungen werden aktuell in einer vom Kultusministerium einberufenen Arbeitsgruppe diskutiert: Neudefinition des Mindestpersonalschlüssels, Vertretung durch geeignete Erziehungs- und Betreuungspersonen, Ausweitung der Möglichkeiten für multiprofessionelle Teams.

Personalsituation in den Weilheimer KiTas und im Sachgebiet

Seit 1. Oktober 2023 ist Julian Schacher als pädagogische Gesamtleitung tätig. Neben der Zuständigkeit für die KiTas obliegt ihm auch die Verantwortung für die Ganztagsbetreuung an den Weilheimer Schulen. Hier unterstützt ihn seit 1. Januar 2024 Standortleitung Ganztags Jessika Graf.

Mit der Gewinnung von ausländischen Fachkräften geht die Stadt Weilheim neue Wege. Nach einem Auswahlverfahren und einer einwöchigen Hospitation in Weilheim unterstützen nun insgesamt 4 junge Menschen aus Spanien die Fachkräfte in den KiTas und werden im Sommer als pädagogische Fachkräfte anerkannt und dann in den Einrichtungen weiterbeschäftigt werden.

Ein komplett neues Team musste für die Natur-KiTa Hepsisau gefunden werden. Neben Jochen Schwarz als Leitung werden dort am 1. Mai 2024 zwei weitere Erzieherinnen starten, die bereits eingestellt werden konnten und in der Hepsisauer KiTa schon Gelegenheit haben, eine Beziehung zu den Kindern aufzubauen, die dann in die Natur-KiTa wechseln werden.

Aktuell beschäftigt die Stadt Weilheim in allen Einrichtungen 71 pädagogische Fachkräfte mit 53,04 Vollkraftstellen und erfüllt so den Mindestpersonalschlüssel. Hinzu kommen noch 4,15 Stellen

für die Freistellung der Leitungen und Stellvertretungen. Insgesamt unterstützen 24 Zusatzkräfte mit 8,23 VK-Stellen die Teams entweder als fest zugeordnete Kraft oder im Springerpool. Einrichtungen mit warmem Mittagessen beschäftigen für diese Aufgaben hauswirtschaftliches Personal mit insgesamt 1,7 Vollkraft-Stellen.

Fallbesprechungen

Seit Oktober des vergangenen Jahres finden einrichtungsübergreifend monatlich Fallbesprechungen statt. Dabei werden je zwei Fälle, die genografisch mittels einer Art Familienstammbaum vorgestellt. Anhand einer konkreten Fragestellungen des falleinbringenden Teams können die Erzieherinnen zielführend beraten werden. Künftig wird die Fallbesprechung beratend durch die Sprachförderkoordinatorin ergänzt und begleitet. Die Fallbesprechung dient der Qualitätsentwicklung in der pädagogischen Arbeit, zur Strukturierung pädagogischer Handlungsoptionen und zur fachlichen Vernetzung der Einrichtungen.

Inhouse-Fortbildungen – Fachvorträge

Einmal pro Quartal bereitet eine KiTa in wechselndem Modus ein fachliches Thema auf. Dies können bekannte oder bereits praktizierte fachliche Inhalte sein oder auch ein neuer fachlicher Input. Die Fachvorträge dienen dazu, bereits Bekanntes oder Praktiziertes einrichtungsübergreifend aufzufrischen und dabei in einen fachlichen Austausch zu gehen. Ebenso sollen die Vorträge das Ziel verfolgen, mit vorhandenen Ressourcen das Schwarmwissen unserer Fachkräfte zu nutzen und neue fachliche Inhalte einzubringen.

Pädagogischer Tag 2024

Im März fand in der Limburghalle ein pädagogischer Tag zum Thema „Ich – und meine Stimme“ statt. Teilnehmer waren die Leitungen und die pädagogischen Fachkräfte aller KiTas der Stadt Weilheim, die Ganztagesbetreuung der LGS und Wühle, sowie alle Sprachförderkräfte. Als Dozenten führten zwei hauptberufliche Musicaldarsteller durch den Tag. Die Mitarbeitenden des Sachgebiets Schulen und KiTas begleiteten die pädagogischen Fachkräfte durch den Tag und förderten den Austausch und Kontakt untereinander.

Kooperationen

Für die im Mai in Betrieb gehende Natur-KiTa starten mit dem Betrieb auch zwei Kooperationen zu Weilheimer bzw. Hepsisauer Vereinen: Zum einen der Obst- und Gartenbauverein aus Hepsisau, der sich mit Streuobstbäumen und Beerensträuchern an der Gestaltung des Außenbereiches der Natur-KiTa beteiligt, sowie das Gepflanzte auch ganzjährig projektweise mit den Kindern bewirtschaftet. Zum anderen die Kleintierzüchter aus Weilheim, denn im Außenbereich der Natur-KiTa soll ein Kaninchenstall mit Auslauf eingerichtet werden. Die Kleintierzüchter unterstützen bei der Pflege und Betreuung der Tiere.

Sprachförderung

Aktuell werden in allen 6 KiTas der Stadt Weilheim an der Teck Sprachförderung in insgesamt 13 Sprachfördergruppen angeboten. Diese Gruppen werden von 5 festangestellten Sprachförderkräften sowie von Michaela Rieger aus dem Sachgebiet Schulen und KiTas betreut. Derzeit ist noch unklar, wie die politischen Forderungen für eine künftige Sprachförderung in die Praxis umgesetzt werden sollen.

Die individuellen Jahresberichte der einzelnen KiTas konnten der Sitzungsvorlage entnommen werden und stehen im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Nach Klärung weniger Fragen aus

dem Gremium nahmen die Mitglieder des Kindergartenausschusses von den Berichten des Sachgebiets Kindertageseinrichtungen und der städtischen Kindertageseinrichtungen Kenntnis.

Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren, Aufnahme der freien Träger in die Bedarfsplanung

Die Leiterin des Sachgebiets Kindergärten und Schulen Ulrike Schmid gab den Anwesenden einen Überblick über die Geburtenzahlen und veranschaulichte die Platzsituation in den städtischen Einrichtungen im Detail.

Bisher wurden bei den Vorausberechnungen künftige Zuzüge nicht berücksichtigt. In den vergangenen Jahren verzeichnete die Stadt Weilheim eine hohe Anzahl von Zuzügen junger Familien mit Kindern im Kindergartenalter. Um diese Bedarfe abdecken zu können und größtmögliche Planungssicherheit zu haben, werden die durchschnittlichen Veränderungen durch Zu- und Wegzüge von insgesamt 18 Kindern im Kindergartenalter pro Jahr berücksichtigt. Härtefälle oder Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

Die Entlastung der einzelnen Kindergärten durch den Freien Kindergarten Weilheim e. V., den Waldkindergarten Weilheim e. V. oder durch den Besuch auswärtiger Einrichtungen ist insofern in die Zahlen eingearbeitet, als An-/Ummeldungen bekannt sind bzw. bereits vorliegen. Beide Einrichtungen sind bereits jetzt für das kommende Kindergartenjahr voll belegt.

In den Kindergärten sind alle Gruppen sehr gut ausgelastet und die Plätze sind oft bis zur Höchstgruppengröße belegt. Teilweise werden die Gruppen auch im Rahmen der geltenden Überbelegungsmöglichkeiten mit maximal 2 Kindern überbelegt, um möglichst vielen Kindern einen Kindergartenbesuch zu ermöglichen.

Im kommenden Kindergartenjahr 2024/2025 kann in den Weilheimer KiTas nach Inbetriebnahme der Natur-KiTa Kirchheimer Weg allen Kindern ein Kindergartenplatz angeboten werden. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 hängt die Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze maßgeblich von den tatsächlichen Zuzügen von Kindergartenkindern nach Weilheim und der Fortgeltung der Ausnahmeregelungen zur Überbelegung über den 31. August 2025 hinaus ab.

Die Freien Träger im Kindergartenbereich (Freier Kindergarten Weilheim e. V. und Waldkindergarten Weilheim e. V.) sind seit 2004 in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Weilheim aufgenommen.

Aufgrund der aktuellen Belegungszahlen für die Weilheimer Kindergärten wird festgestellt, dass die Auslastung der Gruppen unabhängig von den Angebotsformen sehr hoch ist. Das Gremium stimmte zu, dass die freien Träger Freier Kindergarten Weilheim e.V. und Waldkindergarten Weilheim e. V. weiterhin in die örtliche Bedarfsplanung auch für die Jahre 2024 und 2025 aufgenommen werden.

Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Aufnahme des Freien Trägers in die Bedarfsplanung

Auch hier stellte Sachgebietsleiterin Ulrike Schmid die aktuelle Lage dar. Seit 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf eine Betreuung für Kinder unter drei Jahren in Deutschland. Neben den städtischen Kinderkrippen in Kindertageseinrichtungen Lerchenstraße, Bahnhofstraße, Egelsberg, Schellingstraße und ab September 2024 Öhrich, bieten die Freien Träger Freier Kindergarten Weilheim e. V. – Vobeki – sowie der Tageselternverein Kreis Esslingen e. V. (Kindertagespflege) eine Betreuung für Kinder ab einem Jahr in Weilheim an.

Seit September 2012 bezuschusst die Stadt zudem alle Tageseltern unter anderem mit der Übernahme der zweiten Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und der Förderung bei den Ausbildungskosten. Seit 2017 wird den Tageseltern auch Urlaubszeit vergütet.

Aufgrund der aktuellen Belegungszahlen für die Weilheimer Krippengruppen wird festgestellt, dass die Auslastung der Gruppen unabhängig von den Angebotsformen sehr hoch ist. Das Gremium beschloss die Aufnahme des freien Trägers Freier Kindergarten Weilheim e. V. – Vobeki weiterhin in die örtliche Bedarfsplanung auch für die Jahre 2025 und 2026.

Ferienplan 2024/2025

Bürgermeister Johannes Züfle führte eingangs aus, dass es auch für Kinder wichtig ist, Urlaub zu haben vom Kindergarten- oder Schulalltag. Dennoch soll der Ferienplan ermöglichen, dass Eltern ihre Kinder während der Haupturlaubszeit in einer Notgruppe unterbringen können.

Im Rahmen der Betriebserlaubnis und als Grundlage zur Festlegung des Mindestpersonalschlüssels ergeben sich für jede Kindertageseinrichtung 26 Schließtage. Seit Sommer 2019 schließen die städtischen Kindertageseinrichtungen im Wechsel, so dass Kinder, die nachgewiesen einen dringenden Betreuungsbedarf während der Sommerzeit haben, dann in einer geöffneten städtischen Einrichtung betreut werden, soweit dort die Höchstzahl der belegbaren Plätze in der Gruppe nicht überschritten wird. Für die Ferienbetreuung in einer anderen KiTa entstehen keine Mehrkosten. Stand heute werden nur wenige Familien dieses Angebot nutzen.

Gleichzeitig haben Eltern von Schulabgängern immer die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis in der Einrichtung nach dem Ende der KiTa-Ferien bis zur Einschulung zu verlängern. Seit Sommer 2023 hat die Kerni/GTB an den Weilheimer Schulen in den Sommerferien durchgängig geöffnet. Die Kinder können wahlweise entweder in den ersten oder in den letzten drei Ferienwochen zur Betreuung angemeldet werden, so dass die Eltern flexibel planen können.

Für die Ferien 2024/2025 schlägt die Verwaltung deshalb vor, die abwechselnde Schließung der Einrichtungen in den Sommerferien beizubehalten. Ebenso sollen die Einrichtungen in der gewohnten Weise zwischen Weihnachten und Neujahr, in der Woche nach Ostern und am Brückentag nach Fronleichnam geschlossen bleiben. Neu wird ab Sommer 2025 sein, dass die Mitarbeitenden in den KiTas nicht mehr starr an die Sommerferien der eigenen Einrichtung gebunden sind, sondern ihren Urlaub in den ersten oder letzten drei Ferienwochen planen können. So kann die Verwaltung ihren pädagogischen Fachkräften eine größere Flexibilität in der Urlaubsplanung und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bieten.

Pro Einrichtung werden 24 Schließtage fest verplant. Zwei weitere Schließtage werden einrichtungsindividuell für pädagogische Tage geplant und 1 Tag für den Teamtag der Einrichtung und den Eltern rechtzeitig bekannt geben.

An folgenden Tagen bleiben die städtischen Kindertageseinrichtungen geschlossen:

Weihnachtsferien: 23. Dezember 2024 – 30. Dezember 2024
Osterferien: 22. April 2025 – 25. April 2025
Brückentag nach Fronleichnam: 20. Juni 2025

Sommerferien:

KiTa Bahnhofstraße	4. August 2025 – 22. August 2025
KiTa Egelsberg	
KiTa Öhrich	
Natur-KiTa Hepsisau	

KiTa Lerchenstraße	25. August 2025 – 12. September 2025
KiTa Schellingstraße	
KiTa Hepsisau	
Natur-KiTa Kirchheimer Weg	

Der Kindergartenausschuss beschloss den Ferienplan 2024/2025 wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Antrag des Gesamtelternbeirates

Gerade Kinder im Vorschulalter werden immer selbständiger und kommen dadurch auch häufiger mit Personen außerhalb der Einrichtungen und des Familien- und Freundeskreises in Kontakt. Dabei gilt es auch, respektvoll miteinander umzugehen, sich selbst zu behaupten und Konflikte zu bewältigen. Ein wichtiger Bestandteil in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern ist es, Kinder in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Daneben haben die Ein-

richtungen schon sehr gute Erfahrungen mit verschiedenen Projekten zu diesem Themenkreis gemacht.

Dem Wunsch der Eltern nach einer stärkeren und dauerhaften Verankerung der Themen „Resilienz“ und „Sozialkompetenz“ in den Einrichtungen kommt die Verwaltung gerne nach. Des Weiteren wird dieses Jahr in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen ein eigenes Angebot zur Verkehrserziehung geplant. Ebenso sollen auf Leitungsebene einzelnen Projekte und Erfahrungen evaluiert und ein Gesamtkonzept für alle Einrichtungen entwickelt werden.

Abschließend bekräftigte Bürgermeister Johannes Züfle den Wunsch nach einem weiterhin guten Miteinander zwischen Verwaltung, Einrichtungsleitungen und Elternbeiräten und dankte den Anwesenden für ihr Mitwirken.

Verkehrsregelung zur Hauptübung der Feuerwehr am Samstag, den 27. April 2024

Am kommenden Samstag, 27. April 2024, findet an der Volksbank in der Unteren Grabenstraße die diesjährige Hauptübung der Feuerwehr Weilheim an der Teck statt. Hierfür wird die Untere Grabenstraße teilweise in der Zeit von 15 bis 18 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage bleibt über die Bissinger Straße jederzeit möglich.

Wir bitten die Bewohner im Städtle, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der oben genannten Veranstaltung, ihre Kraftfahrzeuge rechtzeitig aus dem gesperrten Bereich zu entfernen, damit die Hauptübung ungehindert ablaufen kann.



12. Weilheimer Käse- und Genießermarkt.

Samstag, 4. Mai 2024

9 bis 16 Uhr, Marktplatz Weilheim

Erleben Sie die Vielfalt des Biosphärengebiets Schwäbische Alb!



Rahmenprogramm.

10.00 Uhr	Albhornbläser auf dem Marktplatz
11.00 - 14.00 Uhr	Tauschbörse für Pflanzen unter den Kastanien
11.00 - 15.00 Uhr	Musik-Trio „Herzallerliebste“ am Brunnen
13.30 Uhr	Kamishibai „Urmel schlüpft aus dem Ei“ in der Stadtbücherei

Marktbeschicker/Infostände.

- Alb-Safran** – Sonnenbühl
- Berghof Rabel** – Owen
- Buck Naturprodukte** – Kirchheim
- Café Wesley's** – Weilheim
- Fischer Ölmühle** – Kirchheim-Ötlingen
- Freilichtmuseum Beuren** – Beuren
- Hof Ziegelhütte** – Bissingen-Ochsenwang
- Hoflädle Gölz** – Kirchheim-Nabern
- Hohensteiner Hofkäseerei** – Hohenstein
- Jutzy's Käseküche** – Münsingen-Auingen
- Landratsamt Esslingen – Landwirtschaftsamt** – Esslingen
- Lichtensteiner Wildfrüchte** – Münsingen-Bremelau
- Lindachhof Schulz** – Neidlingen
- Pfundhardthof Schietinger** – Weilheim
- Reutlinger Essigmanufaktur** – Reutlingen
- SinghBräu** – Weilheim
- Sonnenhof** – Bad Boll
- Sulzburghof** – Lenningen-Unterlenningen
- Verein der Weinbergbesitzer Weilheim/Teck e.V.** – Weilheim
- vivamango** – Tübingen
- Weidegemeinschaft Goißatäle** – Weilheim
- Wildwerkstatt Gosbach** – Gosbach
- Ziegenhof Holzer** – Hochdorf
- Zur Ratsstube** – Weilheim

Weitere Infos erhalten Sie im Weilheimer Mitteilungsblatt sowie unter www.weilheim-teck.de/kaesemarkt



Nachrichtlicher Hinweis der „Öffentlichen Bekanntmachung“ vom 19. April 2024 im Internet:

Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“, Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim an der Teck beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Kirchheimer Straße Nord“. Der Gemeinderat hat am 16. April 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans gebilligt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten, wird nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Siedlungsbereich des Stadtgebiets von Weilheim an der Teck in der Nähe der Sportanlagen an der Lindach.

Das Plangebiet wird im Süden von der Kirchheimer Straße und im Westen von der Olgastraße begrenzt, erstreckt sich nach Norden bis an die, das Gebäude Olgastraße 12 umgebende Parkanlage und schließt im Osten an die bestehende Bebauung entlang der Holzmadener Straße an.

Der Planbereich ergibt sich aus dem folgend dargestellten unmaßstäblichen Kartenausschnitt.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen geordneten und maßvollen Geschosswohnungsbau im Plangebiet geschaffen werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB)

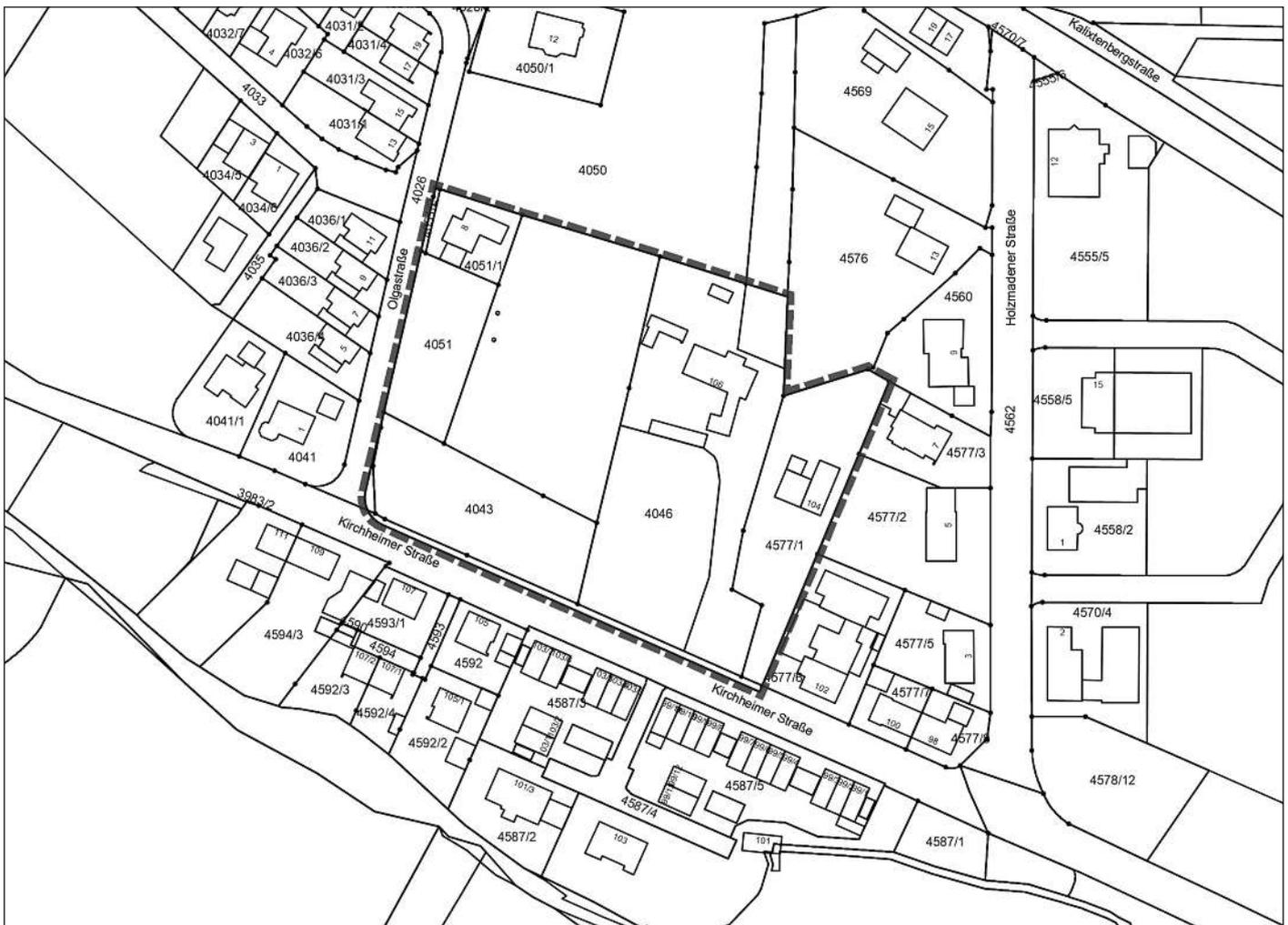
Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit zugehöriger Begründung mit Anlagen (Artenschutz-Voruntersuchung zum Bebauungsplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Artenschutz-Untersuchung Gebäudebeabsichtigung, Bauungskonzept Flst. 4043 u. 4050 (Teilbereich), Bauungskonzept Flst. 4046 u. 4577/1, Baugrundgutachten Nr. 17216, Baugrund- und Gründungsgutachten Nr. 253185) sowie der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung werden von

**Freitag, 26. April 2024 bis einschließlich
Montag, 27. Mai 2024**

auf der Homepage der Stadt Weilheim an der Teck (www.weilheim-teck.de) unter der Rubrik „Rathaus & Gemeinderat/Bau-entwürfe/Bebauungspläne im Verfahren/veröffentlicht. Über diesen QR Code gelangen sie ebenfalls bequem zu den Unterlagen:



Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck im Rathausfoyer, Erdgeschoss, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, während der üblichen Dienststunden

- Montag von 7.30 bis 13 Uhr
- Dienstag von 8 bis 18 Uhr
- Mittwoch von 8 bis 13 Uhr
- Donnerstag von 8 bis 18 Uhr
- Freitag von 8 bis 12.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck abgegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen. Diese richten Sie bitte an die E-Mail-Adresse bauverwaltung@weilheim-teck.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weilheim an der Teck, den 19. April 2024

Johannes Züfle
Bürgermeister

Genehmigung der Haushaltssatzung 2024 und der Wirtschaftspläne 2024 der Abwasserbeseitigung und der Stadtwerke erteilt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19. März 2024 den Haushaltsplan 2024 und die Wirtschaftspläne 2024 der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Stadtwerke verabschiedet.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Weilheim mit Schreiben vom 17. April 2024 den Haushalt und die Wirtschaftspläne 2024 geprüft, die Gesetzmäßigkeit bestätigt und die notwendigen Genehmigungen erteilt.

Die formellen Bekanntmachungen ergehen nun wie folgt:

Haushaltssatzung der Stadt Weilheim an der Teck für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19. März 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.892.700
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	34.731.800
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.839.100
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.839.100

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.923.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	31.911.300
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2. Januar und 2.2) von	-1.987.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	2.924.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	18.073.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-15.149.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-17.137.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	2.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	80.900
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.919.100
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-15.217.900

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 30.236.600 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 Euro.

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 380 v. H.
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 380 v. H.

Weilheim an der Teck, 20. März 2024

gez.
Johannes Züfle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 19. März 2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1	Summe Erträge	2.727.100
1.2	Summe Aufwendungen	2.723.500
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	3.600

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.546.600
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.557.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2. Januar und 2.2) von	988.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	2.495.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.495.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.506.200
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	1.700.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	616.800
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.083.200
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-423.000

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.700.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 420.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 Euro.

Weilheim an der Teck, 20. März 2024

gez.
Johannes Züfle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder

aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 12 und 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 19. März 2024 den folgenden Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

1.1	Summe Erträge	1.401.950
1.2	Summe Aufwendungen	1.513.150
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-111.200

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen Euro

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.401.950
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.099.600
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2. Januar und 2.2) von	302.350
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	961.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-961.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-658.650
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	400.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten von	272.150
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	127.850
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-530.800

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 400.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 985.000 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 800.000 Euro.

Weilheim an der Teck, 20. März 2024

gez.
Johannes Züfle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auslegung der Haushaltssatzung 2024 und der Wirtschaftspläne 2024

Gem. § 81 Abs. 3 GemO-Doppik i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG liegen der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2024 sowie die Wirtschaftspläne 2024 der Abwasserbeseitigung und der Stadtwerke an 7 Werktagen und zwar in der Zeit vom 26. April 2024 – 7. Mai 2024, je einschließlich, bei der Stadtkämmerei, Rathaus 1. OG zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Alle satt machen. Passt zu mir.

Jetzt in Teilzeit einsteigen als **Teamleitung (m/w/d) Hauswirtschaft, Hauswirtschaftskraft (m/w/d) Schulmensa** oder als **Hauswirtschaftskraft (m/w/d) Kita Öhrich** und attraktive Vorteile erhalten: von Sportangeboten bis zur Weiterbildung.

**Alle Infos & einfache
Bewerbung mit Formular:**



Wohnraum gesucht

Die Stadt Weilheim an der Teck sucht Wohnraum zur Anmietung für geflüchtete Personen.

Wenn Sie eine bezugsfertige Wohnung oder ein Haus zur Verfügung stellen können, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Ordnungsamt (07023 106-301 oder ordnungsamt@weilheim-teck.de).

Grillen und offene Feuer – Ratschläge zu einem jahreszeitlich aktuellen Thema

Grillen im Freien, sei es im eigenen Garten oder an einem der zahlreichen öffentlichen Grillplätze, ist ein beliebtes, weil gemütliches Sommervergnügen. Damit es dies auch bleibt, sollen nachfolgenden Regeln beachtet werden:

- **Achten Sie beim Aufstellen des Grills auf einen festen Standplatz und halten Sie Abstand zu brennbaren Materialien.**
- **Das Anzünden der Holzkohle erfordert häufig etwas Geduld. Verwenden Sie stets nur handelsübliche Grillzünder, keinesfalls „Brandbeschleuniger“ wie Benzin oder Spiritus.**
- **Spritzen Sie niemals aus einer Flasche brennbare Flüssigkeiten in den Grill. Durch Rückzündung entflammt deren Inhalt und es kann zu schwersten Verbrennungen führen.**
- **Sollte es beim Grillen zu Brandverletzungen kommen, kühlen sie diese sofort mit viel Wasser, bis spürbare Schmerzlinderung eintritt. Decken Sie die Wunde möglichst keimfrei ab und begeben Sie sich sofort in ärztliche Behandlung.**
- **In die Grillkohle abtropfendes Fett kann zu Flammenbildung führen und dabei sogar das Grillgut entzünden. Halten Sie auch deshalb stets einen Eimer Wasser bereit.**
- **Achten Sie bei der Verwendung eines Gasgrills unbedingt darauf, dass die Anschlüsse dicht sind und der Verbindungsschlauch nicht der Hitze ausgesetzt ist. Austretendes Gas ist brandgefährlich.**
- **Vergewissern Sie sich, dass keine Glut vom Wind verweht wird. Im Hochsommer besteht höchste Waldbrandgefahr.**
- **Entsorgen Sie die Grillkohle erst, wenn diese völlig erkalte ist, füllen Sie sie nie in Kartons oder Plastikbehälter.**

Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlnickel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

14. Mai 2024	10. September 2024
28. Mai 2024	24. September 2024
11. Juni 2024	8. Oktober 2024
25. Juni 2024	22. Oktober 2024
9. Juli 2024	12. November 2024
23. Juli 2024	26. November 2024
13. August 2024	3. Dezember 2024
27. August 2024	17. Dezember 2024